

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 24. November 1993



**3566. Quartierplan Nr. 10 Guggelrosenweg, Glattfelden**

Am 1. November 1993 ersuchte der Gemeinderat Glattfelden um Genehmigung seines Beschlusses vom 14. Dezember 1992 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 10 Guggelrosenweg.

Gde. Glattfelden

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 22. Januar 1993 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt.

Gegen die Festsetzung des Quartierplanverfahrens sind zwei Rekurse erhoben worden; mit Entscheiden vom 3. Juni 1993 ist die Baurekurskommission IV auf das Rechtsmittel in einem Fall nicht eingetreten, und sie hat den anderen Rekurs abgewiesen. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 30. August 1993 sind diese Entscheide nicht weitergezogen worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Dorfstrasse, im Nordosten durch die Grundstücksgrenzen Kat.-Nrn. 5331 und 4915, die Hohwindenstrasse und die Grundstücksgrenze Kat.-Nr. 5416, im Südosten durch die Mettelitobelstrasse und im Südwesten durch die Blumenstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Glattfelden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die neue Quartierstrasse A sowie die Blumen-, die Mettelitobel- und die Hohwindenstrasse. Der an der Quartierstrasse A auf 16,6 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Quartierstrasse A 12,0%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strasse, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Glattfelden vom 14. Dezember 1992 festgesetzte Quartierplan Nr. 10 Guggelrosenweg wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Glattfelden, 8192 Glattfelden (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 24. November 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:



Roggwiller